

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0706/17</b> öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Kämmerei
	Kostenstelle (UA)	0300
	Amtsleiter/in	Leupold-Herrmann, Mirjam
	Telefon	3 05-13 16
	Telefax	3 05-13 19
E-Mail		
Datum	28.09.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	19.10.2017	Vorberatung	
Stadtrat	26.10.2017	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Änderung der Hundesteuersatzung  
(Referenten: Herr Fleckinger, Herr Müller)

### Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer wird entsprechend der Anlage beschlossen.

gez.

Franz Fleckinger  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

Um das Bemühen des örtlichen Tierschutzvereins bei der Vermittlung von Hunden aus dem Ingolstädter Tierheim gezielt zu unterstützen schlägt die Verwaltung vor, die Steuerbefreiung für angehende Halter eines Hundes aus einem Tierheim im Stadtgebiet Ingolstadt künftig ein Jahr länger als bisher, nämlich für zwei Jahre nach Ende des Aufnahmejahres, zu gewähren.

Daneben soll diese Steuerbefreiung der finanziellen Entlastung der künftigen Hundebesitzer dienen und hierdurch einen Anreiz bieten, sich für die Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim Ingolstadt zu entscheiden.

Die Steuerbefreiung wird weiterhin für ein Jahr nach Ende des Aufnahmejahres für Hunde, die aus inländischen Tierheimen oder Tierasylen stammen, die von einer als gemeinnützig anerkannten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtung betrieben werden, gewährt.

Die Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer soll rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft treten.

Der geänderte § 2 Nr. 8 der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Nr. 8:

„Hunden, die vom Halter auf Dauer in seinen Haushalt übernommen wurden und aus einem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen, das von einer als gemeinnützig anerkannten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtung betrieben wird. Die Steuerbefreiung ist befristet und beginnt mit der Aufnahme des Hundes. Wenn der Hund aus einem Tierheim im Stadtgebiet Ingolstadt stammt, endet sie nach Ablauf von zwei Jahren, ansonsten nach Ablauf von einem Jahr nach Ende des Aufnahmejahrs.“

